

**ZUTRITTSBESCHRÄNKUNG**  
GÜLTIG VOM 3. – 30. NOVEMBER 2020

**Zutritt zu Sportstätte zum Zweck der Ausübung von Sport (OUTDOOR)**  
(gem. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung v. 1.11.2020)

Zutritt zur Sportausübung erlaubt unter den folgenden Bedingungen

- **Kein Sport mit Körperkontakt** (ausgenommen Spitzensportler gem. § 3 Z 6 BSFG 2017 sowie Sportler, die Tätigkeit beruflich ausüben und daraus Einkünfte erzielen oder bereits an internationalen Wettkämpfen gem. § 3 Z 5 BSFG 2017 teilgenommen haben sowie deren Betreuer und Trainer und Vertreter der Medien)
- **Betreten von geschlossenen Räumlichkeiten der Sportstätte (zB Kabinen) möglich**, wenn dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich nötig ist.

Das **Verweilen in der Sportstätte** ist mit der Dauer der Sportausübung **beschränkt**. Hierfür gelten dieselben Regelungen wie an öffentlichen Orten gem. § 1:

- **Abstand von mind. 1 Meter** ggü. Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben
- In geschlossenen Räumen ist darüber hinaus ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.

# ZUTRITTSBESCHRÄNKUNG AB DIENSTAG, 3. NOVEMBER 2020

Zutritt zu Sportstätte zum Zweck der Ausübung von Sport (INDOOR)  
(gem. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung v. 1.11.2020)

Der Zutritt zur Sportausübung ist generell verboten außer für

- **Spitzensportler** gem. § 3 Z 6 BSFG 2017 (dabei auch Behindertensport)
- Sportler, die Tätigkeit beruflich ausüben und daraus Einkünfte erzielen oder bereits an internationalen Wettkämpfen gem. § 3 Z 5 BSFG 2017 teilgenommen haben sowie deren Betreuer und Trainer sowie Vertreter der Medien. Der Sicherheitsabstand von mind. 1 Meter ist dabei einzuhalten.